

nicht eingetreten werden. Laut Art. 250 Abs. 1 B.-G. ist die Abänderung des zur Einsicht der Gläubigerschaft aufgelegten Planes nicht im Beschwerdeverfahren, sondern nur auf dem Wege gerichtlicher Anfechtung möglich.

2. Anders verhält es sich mit dem Antrage auf Aufhebung der Verfügung, wonach die Konkursverwaltung der Rekurrentin eine Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Kompensation ansetzte. Aus Art. 250 B.-G., auf den die Verwaltung diese Maßnahme stützt, läßt sie sich offenbar nicht rechtfertigen. Denn dieser Artikel betrifft lediglich die Kollokationsstreitigkeiten, d. h. diejenigen Fälle, in denen streitig ist, ob, in welchem Umfange oder in welchem Range eine angemeldete Konkursforderung in den Kollokationsplan aufzunehmen sei, und dabei kann es sich auch niemals um Ansetzung einer Klagfrist handeln, sondern ist die Frist, innerhalb welcher der betreffende Gläubiger seine Klage anzubringen hat, zum vornherein gesetzlich bestimmt. Vorliegenden Falles nun bildet die Frage, in welcher Weise die Rekurrentin als Konkursgläubigerin im Kollokationsplan zuzulassen sei, unter den Parteien gar nicht Gegenstand einer Erörterung. Die Konkursverwaltung hat einen Forderungsbetrag von 8730 Fr. als kollozierbar anerkannt und die Rekurrentin, soweit ersichtlich, diese Kollokation als richtig gelten lassen. Von einer Kollokationsklage im Sinne des Art. 250 B.-G. und speziell davon, daß es gesetzlich angehe, der Rekurrentin eine Frist zur Anhebung einer solchen Klage anzusetzen, kann also keine Rede sein. Insofern die Rekurrentin erklärt, sie betrachte eine Quote ihrer Forderung als durch Kompensation mit der Gegenforderung der Masse von 3206 Fr. erloschen, beansprucht sie nicht mehr, Konkursgläubigerin zu sein, d. h. ein Recht auf Kollokation zu besitzen. Die Fristansetzung vom 20./21. Oktober 1900 muß also nach dem Gesagten als gesetzlich unstatthaft aufgehoben werden.

3. Zu Unrecht stellt sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, daß, wenn sich auch diese Fristansetzung als gesetzwidrig erweise, die Beschwerde infolge der seither eingeleiteten gerichtlichen Schritte gegenstandslos geworden sei. Die Rekurrentin hat ihre Klage auf Anerkennung der Kompensation lediglich in vorsorglicher Weise

hängig gemacht, um allfällige Präklusionwirkungen zu vermeiden, die mit der Nichtbeachtung der von der Konkursverwaltung erlassenen Klagaufforderung verbunden sein könnten. Fällt nun diese Klagaufforderung als gesetzlich ungültig dahin, so muß es der Rekurrentin auch freistehen, die eingereichte Klage wieder zurückzuziehen, ohne daß darin ein Verzicht auf ihre Rechtsstellung, d. h. auf die Einrede der Kompensation, die sie der Masse gegenüber in Anspruch nimmt, sich erblicken ließe.

Dennach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive begründet erklärt.

50. Entscheid vom 10. Juni 1902 in Sachen Bättig.

Beschlagnahme strafrechtlicher Natur, durch die Strafbehörden. Art. 44 Sch.- u. K.-Ges. Nichtanwendbarkeit des Arrestverfahrens nach Art. 271 ff. eod.

I. Der Rekurrent wurde in Zug wegen Beteiligung an einem Kaufhandel und Sonntagsruhestörung in Strafuntersuchung gezogen. Zur Deckung allfälliger von ihm zu tragender Buße und Kosten belegte das Verhöramt Zug sein Lohnguthaben an seinem damaligen Meister, Jakob Burkhalter in Holzhäusern (Gemeinde Risch), mit Beschlag und wies Burkhalter unterm 31. Oktober 1901 an, den schuldigen Lohn bis auf weitere Anzeige nicht herauszugeben. Von dieser Beschlagnahme gab es Bättig am 2. November 1901 Kenntnis. Am 29. Januar 1902 verurteilte das Strafgericht Zug Bättig in contumaciam zu 30 Fr. Geldbuße und zu 52 Fr. 40 Cts. Kosten. Dieses Urteil wurde ihm am 30. Januar durch Chargébrief eröffnet.

II. Inzwischen hatte Bättig gegen Burkhalter für den rückständigen Lohndienst von 76 Fr. ein Betreibungsbegehren gestellt. Auf den am 29. Januar 1902 erlassenen Zahlungsbefehl zahlte Burkhalter sofort den Betrag samt Kosten dem Betreibungsamt Risch ein, mit der Erklärung jedoch: er sei von der Gerichtskanzlei Zug angewiesen worden, allfälliges Lohnguthaben dem Bättig

nicht auszuhändigen; er bezahle den Betrag an das Betreibungsamt Risch in der Meinung, daß er dadurch der Sache enthoben sei und das Betreibungsamt in Erwägung ziehen könne, wem eigentlich der Betrag auszuhändigen sei. Das Betreibungsamt erkundigte sich hierauf bei der Gerichtskanzlei Zug über den Sachverhalt und erhielt die Anzeige, daß der Betrag für Bußen und Kosten verarrestiert resp. mit Beschlag belegt sei und deshalb nicht ausgehändig werden dürfe. Hierauf schrieb das Amt am 6. Februar 1902 dem Vertreter Bättigs: Burkhalter habe den betriebenen Betrag bezahlt, seither aber habe die Gerichtskanzlei Zug den Betrag mit Arrest belegt, so daß er nicht ausgehändig werden dürfe.

III. Nunmehr verlangte Bättig auf dem Beschwerdewege die sofortige Aushängung der fraglichen Summe. Er stützte sich im wesentlichen darauf, daß gegen ihn niemals ein Arrestbefehl erlassen worden sei.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet ab. Dabei stellte sie ausdrücklich fest, daß die Beschlagnahme des streitigen Betrages nicht etwa, wie aus der Mitteilung des Betreibungsamtes vom 6. Februar geschlossen werden könnte, erst nach der Zahlung Burkhalters, sondern schon vorher stattgefunden habe. Gemäß Art. 44 B.-G., wird von ihr weiter ausgeführt, geschehe die Verwertung von Gegenständen, welche auf Grund strafrechtlicher oder fiskalischer Gesetze mit Beschlag belegt sind, nach den zutreffenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen. Wenn auch der Kanton Zug hierüber kein kodifiziertes Recht besitze, so seien doch stets die Untersuchungsbehörden — also auch das Verhöramt — kompetent gewesen, zur Sicherung der Untersuchungskosten und allfälligen Bußen die Vermögensstücke des Angeklagten mit Beschlag zu belegen oder, wie man sich ausdrücke, zu verarrestieren; dies sei von jeher durch eine bloße Anzeige seitens des Untersuchungsbeamten an den Inhaber des beschlagnahmten Vermögensstückes und keineswegs durch einen gerichtspräsidentalen Arrestbefehl geschehen. Der Art. 44 B.-G. gelte aber nicht nur vom geschriebenen kantonalen Rechte, sondern vom Gewohnheitsrechte. Mit einem Arrest im Sinne der Art. 271 ff. B.-G. habe man es nicht zu thun.

V. Gegen dieses Erkenntnis rekurrierte Bättig rechtzeitig an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die in Frage stehende Beschlagnahme erfolgte zu dem Zwecke, die Bezahlung einer allfälligen Buße und eines allfälligen Kostenbetrages sicher zu stellen, zu denen der Rekurrent durch das spätere Straferekenntnis verurteilt werden könnte und zu denen er tatsächlich dann auch verurteilt worden ist. Es handelt sich somit um eine konservatorische Maßnahme von wesentlich strafprozessualischer Natur: Sicherung der Vollstreckung eines dem Staate erwachsenen Strafanspruches und der damit verbundenen Forderung auf Kostenersatz. Daß nun für das bezügliche Verfahren das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs nicht etwa Regel schaffen, sondern im Gegenteil das kantonale Recht vorbehalten will, folgt mit aller Deutlichkeit aus dem (auch dem Vorentscheide zu Grunde gelegten) Art. 44 leg. cit. Allerdings spricht dieser Artikel speziell nur davon, daß die Verwertung von Gegenständen, welche auf Grund strafrechtlicher (oder fiskalischer) Gesetze mit Beschlag belegt sind, nach den zutreffenden eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesbestimmungen geschehe. Aber damit ist ohne weiteres gesagt, daß das Betreibungsgesetz auch für den Akt der Beschlagnahme selbst, für die Voraussetzungen, den Vollzug und die Wirkungen derselben, nicht maßgebend sein will, speziell also nicht etwa das Arrestverfahren der Art. 271 ff. hierauf angewendet wissen will. Es handelt sich bei der Beschlagnahme ebensowohl als bei der nachherigen Verwertung der Gegenstände um Maßregeln, die mit dem Strafprozeß in engem Zusammenhange stehen und eine Regelung erheischen, die dem Zwecke und den besondern Anforderungen dieses Verfahrens angepaßt ist. Die Vorschriften des gewöhnlichen Schuldbetreibungsverfahrens darauf in zwingender Weise anwendbar zu erklären, widerspräche offenbar der Absicht des Bundesgesetzgebers, da hierin ein ungerechtfertigter Eingriff in das Gebiet der kantonalen Strafgesetzgebung liegen würde. Dabei kann es auch nicht, wie der Rekurrent meint, einen Unterschied machen, ob in einem Kantone das fragliche Verfahren durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen ge-

ordnet sei, oder ob es durch die Gewohnheit bezw. durch die Gerichtspraxis seine Normierung erfahren habe.

2. Indem der Betreibungsbeamte von Risch das Begehren um Ausshingabe der beschlagnahmten Summe an den Rekurrenten abschlägig beschied, handelte er nach dem Gesagten nicht gestützt auf das Bundesgesetz und kraft seiner Stellung als Betreibungsbeamter, sondern in Nachachtung einer ihm von den zugerischen Strafbehörden erteilten Weisung. Ob dieselbe rechtsverbindlich sei, und namentlich ob sie von einer hiezu kompetenten Behörde ausgehe, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen; vielmehr muß sich Rekurrent mit seinen bezüglichlichen Anbringen an die zuständigen kantonalen Instanzen wenden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

51. Arrêt du 10 juin 1902, dans la cause F. Rebeaud.

Poursuite en **réalisation d'un gage immobilier**. Art. 152, 154, 64, 140 LPF. Etablissement de l'état des charges; opposition.

I. Le recourant a dirigé contre Jean et Frédéric Rebeaud une poursuite immobilière au cours de laquelle le préposé de l'Office des poursuites d'Yverdon a été appelé à dresser l'état des charges prévu aux articles 156 et 140 LP. Cet état fut communiqué par l'Office aux intéressés, en date du 7 février 1902, avec avis qu'un délai de dix jours leur était accordé pour former opposition. Le 17 février 1902, Frédéric Rebeaud écrivit à l'Office que lui et son co-débiteur faisaient l'opposition suivante à l'état des charges :

» 1) Ils opposent la somme de 600 fr. pour 2 intérêts sur
» obligation Berney, plus l'intérêt de 600 fr. au 5 % dès la
» date de la création d'un titre de 6500 fr., cette somme
» devant être payée par François Rebeaud ;

» 2) la somme de 400 fr. payée à ce dernier le 14 juillet
» 1896 à compte d'un intérêt sur obligation de 5900 fr. ;
» 3) les locations perçues par l'Office et celle de la cave
» du Pont, dès le 1^{er} octobre 1892 à ce jour. »

Le 24 février, l'Office avisa le recourant de l'opposition qui précède, en lui fixant un délai de 10 jours pour ouvrir action.

II. C'est contre cette sommation que le créancier François Rebeaud a recouru aux autorités, et, rebouté par les deux instances cantonales, à la Chambre des poursuites du Tribunal fédéral.

Le recourant conclut à ce qu'il plaise à la Chambre des Poursuites et des Faillites du Tribunal fédéral prononcer que sa plainte est reconnue fondée et en conséquence annuler la décision par laquelle, en date du 24 février 1902, l'Office des Poursuites d'Yverdon lui a assigné, en vertu de l'article 140 second alinéa LP, un délai de 10 jours pour ouvrir action, ensuite de l'opposition formulée par Jean et Frédéric Rebeaud, à Rovray, en date du 17 février 1902.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1. (Forme et délai.)

2. Au fond, il s'agit d'établir si la décision attaquée est conforme à la loi et, en particulier, aux articles 151 ss. LP.

L'article 152 LP porte qu'en matière de poursuite en réalisation de gage, le commandement de payer doit contenir l'avertissement que le gage sera vendu si le débiteur n'obtempère pas au commandement ou ne forme pas opposition. Cette disposition est complétée par celle de l'art. 154, lequel donne au créancier le droit de requérir la vente aussitôt le délai légal écoulé. Ce droit du créancier deviendrait illusoire si le débiteur pouvait être admis, lors de l'établissement de l'état des charges, à former opposition contre la créance objet de la poursuite. S'il en était ainsi le débiteur pourrait, sans aucun risque, laisser expirer le délai d'opposition prévu à l'article 64 et ne former opposition qu'une fois l'état des charges dressé et communiqué aux intéressés. Or telle n'a pu être l'intention du législateur. Bien au contraire, tout le mé-